

Berlin, den 3. Dezember 1920

Anwesend:  
als Vorsitzender: O. R. Miläner  
als Beisitzer:  
Sternheim (Filmindustrie)  
v. Köhler (Kunst u. Lit.)  
Rau Reits (Volkswohlfahrt)  
Jaepfer-Köln  
Jugendl.: Schumann

Betrifft den Bildstreifen:

„Pat u. Patachon: Die blinden Passagiere“  
Antragsteller: Deutsches Lichtspielsyndikat  
Ursprungsfirma: Palladium-Film, Kopenhagen

Der Jugendliche äusserte Bedenken, da es sich hier um ein Verbrechen handelt, nämlich den Cocain schmuggel, und dass dadurch die sittliche Entwicklung der Jugendlichen gefährdet würde.

E n t s c h e i d u n g

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

1. In Akt 3 Titel 6: „Jetzt brauchst Du vorn noch was Mütterliches“
2. In Akt 4 nach Titel 14 die Scene, wie Pat und Patachon am Tisch sitzen und beten, wobei sie die mit Speisen gefüllte Schale an sich heransuchen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt: Auf einem amerikanischen Luxusdampfer sind Pat und Patachon als blinde Passagiere entdeckt worden und müssen sich nun durch Arbeiten den Preis für die Ueberfahrt verdienen. Auf dem Dampfer befindet sich auch ein junges Paar, sowie zwei Cocain schmuggler, nämlich der Steuermann und der Vormund des jungen Mädchens. Letzterer spekuliert auf das Vermögen seines Mündels, das er heiraten will. Um den jungen Verlobten des Mädchens unschädlich zu machen, steckt ihm der Vormund kurz vor der Landung ein Paket Cocain in den Mantel, während der Steuermann Pat und Patachon dazu bewegt, ebenfalls ein solches Paket an sich zu nehmen und in London an eine bestimmte Stelle zu bringen. Hiersu müssen sie sich bereit erklären, weil der kleptomantisch veranlagte Pat als Dieb festgestellt worden ist. Nach langen Hin und Her gelingt es

## II.

durch die Mithilfe von Pat und Patachon, die Schmuggler zu entlarven, sodass zum Schluss der wegen Schmuggels verhaftete Verlobte des jungen Mädchens frei kommt, während Pat das Gedächtnis wieder erlangt und sich als Vater des jungen Mädchens entpuppt. Im Brennpunkt der Handlung steht also die Verübung eines Verbrechens, dessen Einzelheiten eingehend geschildert werden.

Die humoristische Art, in der das Ganze geschildert wird, ist geeignet, in den Jugendlichen Verwirrung anzustiften und sie zu dem Glauben zu veranlassen, dass ein Verbrechen keine ernste Angelegenheit ist, sondern eine humoristische Behandlung verträgt. Die Schilderung hat aber nicht das Gewand der Groteske, als deren Folge den Jugendlichen von vornherein klar sein würde, dass es sich um unmögliche Dinge handelt. Sie werden daher geneigt sein, die Vorgänge an sich ernst zu nehmen und, durch das humoristische Beiwerk verleitet, dazu gebracht, Verbrechenverübungen für keine verabscheuungswürdige Angelegenheit zu halten.

Diese Verwirrung aber birgt die Gefahr in sich, dass die Jugendlichen in ihrer sittlichen Entwicklung Schaden erleiden. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich um den Schmuggel von Cocain (Koks) handelt und dadurch für dieses der Volksgesundheit so überaus gefährliche Rauschgift in den Jugendlichen ein Interesse geweckt wird, das wiederum ihnen nur schädlich sein kann.

Der Titel 6 im 3. Akt war auch für Erwachsene zu verbieten, weil in ihm eine Herabsetzung der Mutterschaft zu erblicken ist und damit eine entsittlichende Wirkung, während die verbotene Scene geeignet ist das religiöse Empfinden durch die humoristische Schilderung des Fischgebetes zu verletzen.

Es war daher zu erkennen, wie geschehen.

ges. Miläner

gegen diese Entscheidung legte Dr. Friedmann Beschwerde ein.